

SENIORENFORUM WERDENBERG

STATUTEN

(1. Revision)

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

Art. 1

Das Seniorenforum Werdenberg leistet einen Beitrag zur aktiven Gestaltung des dritten Lebensabschnitts und regt zur Entwicklung von Perspektiven und Visionen an. Seine Aufgabe erfüllt es mit der Durchführung von geistig fordernden und anregenden Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen aus allen Lebens- und Umweltbereichen. Die Pflege der sozialen Kontakte sind ihm wichtig. Es ist politisch und konfessionell neutral und bildet einen Verein nach Art. 60 ff Zivilgesetzbuch.

Sitz

Art. 2

Sitz des Vereins ist der Wohnsitz der Präsidentin / des Präsidenten.

MITGLIEDSCHAFT

A. Voraussetzung

Art. 3

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie öffentlichen Korporationen (politische Gemeinden, Schulgemeinden, Kirchgemeinden usw.) werden, unabhängig von ihrem Wohn- bzw. Geschäftssitz und ihrer politischen und / oder religiösen Zugehörigkeit.

B. Beitritt

Art. 4

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung zum Verein.

C. Ende

Art. 5

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bei natürlichen Personen; durch Austritt, Ausschluss, Konkurs oder Liquidation bei juristischen Personen und Korporationen.

1. Austritt

Art. 6

Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

2. Ausschluss

Art. 7

Mitglieder, die gegen die Statuten oder gegen die Grundsätze des Vereins verstossen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung. Sie entscheidet endgültig.

Der Ausschlussentscheid muss nicht begründet werden.

ORGANE DES VEREINS

A. Die einzelnen Organe

Art. 8

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vereinsvorstand und die Kontrollstelle.

1. Amtsdauer

Art. 9

Die Amtsdauer aller Organe beträgt zwei Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlung.

2. Abberufung

Art. 10

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder die Kontrollstelle oder einzelne Mitglieder dieser Organe mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen abberufen.

3. Ende der Zugehörigkeit

Art. 11

Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet durch den Verlust der Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Nichtwiederwahl.

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

A. Bedeutung

Art. 12

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Versammlungen sind öffentlich, soweit der Vereinsvorstand oder die Mitgliederversammlung nicht anders entscheiden.

B. Zusammensetzung

Art. 13

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins und steht unter dem Vorsitz der Präsidentin / des Präsidenten oder der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten.

C. Einberufung und Zusammentritt Art. 14

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Begehren:

- 1) der Präsidentin / des Präsidenten
- 2) von mindestens zwei Mitgliedern des Vereinsvorstandes
- 3) von einem Zehntel der Vereinsmitglieder
- 4) der Kontrollstelle

D. Einladung Art. 15

Die schriftliche Einladung an die Mitglieder erfolgt unter Angabe der Traktanden durch den Vereinsvorstand, spätestens zehn Tage vor der Versammlung. Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Ein Zehntel der anwesenden Mitglieder kann verlangen, dass ein Geschäft auf die Traktandenliste der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt wird.

E. Zuständigkeit Art. 16

Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Kenntnisnahme des alljährlichen Tätigkeitsberichts des Präsidenten;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vereinsvorstands nach Kenntnisnahme des Berichts der Kontrollstelle;
- d) Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge und das Budget;
- e) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vereinsvorstands;
- f) Wahl der Kontrollstelle;
- g) weitere nach Gesetz oder Statuten zugewiesene Geschäfte;
- h) Erlass, Revision und Bestätigung der Statuten.

F. Beschlussfassung Art. 17

Die ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es ist jedoch geheim abzustimmen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Massgebend ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit diese Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen. Erreichen bei Wahlen die Kandidaten das absolute Mehr nicht, so scheidet in jedem Wahlgang die Kandidatin / der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften gilt jener Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

DER VEREINSVORSTAND

A. Bedeutung

Art. 18

Der Vereinsvorstand ist das geschäftsführende Organ des Seniorenforums Werdenberg.

B. Zusammensetzung

Art. 19

Der Vereinsvorstand setzt sich aus der Präsidentin / dem Präsidenten und vier bis acht freigewählten Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst und kann Kommissionen einsetzen und ihnen Aufgaben seines Zuständigkeitsbereichs delegieren.

C. Zuständigkeit

Art. 20

Der Vereinsvorstand ist zuständig für die Führung, die Programmgestaltung sowie die administrativen und finanziellen Belange des Vereins. Insbesondere obliegen ihm die folgenden Befugnisse und Pflichten:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung;
- b) Umsetzung des Vereinszwecks;
- c) Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung des Vereins nach aussen;
- d) Einsatz von Kommissionen;
- e) Mittelbeschaffung.

D. Präsidentin / Präsident

Art. 21

Die Präsidentin / der Präsident führt den Vorsitz im Vereinsvorstand.

KONTROLLSTELLE

Art. 22

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüft die Geschäftsführung und das Rechnungswesen des Vereins und erstattet hierüber der Mitgliederversammlung jährlich schriftlich Bericht.

FINANZIERUNG UND HAFTUNG

Art. 23

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliederbeiträge, Eintrittsgelder, Einnahmen aus Spenden, Sammlungen usw.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

A. Statutenrevision

Art. 24

Anträge an die Mitgliederversammlung auf Statutenrevision sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Eine Statutenrevision bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, den zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gutheissen.

B. Auflösung

Art.25

Der Verein wird aufgelöst, wenn im Rahmen einer Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Die Akten und das verbleibende Vermögen werden der Pro Senectute Sargans-Werdenberg übergeben.

C. Inkraftsetzung

Art.26

Diese zweite, revidierte Fassung, der Statuten tritt mit der Annahme durch die erste ordentliche Mitgliederversammlung in Kraft.

Buchs, 20. März 2001

Der Präsident: sig. Jack Keller

Die Aktuarin: sig. Erika Schlichtherle